

Eine Rede Roosevelts

Verteidigung Amerikas — Hilfe für England

Dayton (Ohio), 13. Okt. (United Press) Der Präsident der Vereinigten Staaten, Roosevelt, hat hier eine Rede gehalten. Er erklärte u. a., die amerikanischen Staaten würden sich durch keine Drohungen die Lebensauffassungen und die Methoden aufdrängen lassen, die den Diktatoren passen würden, ebenso werde keine Kombination von diktatorisch regierten Ländern in Europa oder in Asien insstande sein, die Vereinigten Staaten dazu zu bringen, die Hilfeleistung aufzugeben, die sie jetzt dem letzten freien Lande gewährt, das da kämpfe, um die Diktatoren von sich fern zu halten. Roosevelt führte weiter aus:

Nicht eine einzige Gruppe oder Klasse der Neuen Welt hegt den Wunsch, andere zu unterjochen. Nicht eine Nation auf dieser Halbkugel wünscht, eine andere zu beherrschen. Aufsteilen und besiegen war das Kriegsgeheimnis der totalitären Mächte in ihrem Kampf gegen die Demokratien. Auf dem europäischen Kontinent ist es von Erfolg begleitet gewesen. Auf unserm Kontinent wird es zu keinem Erfolg führen.

Auf die Verteidigungsprobleme zu sprechen kommend, erklärte der Präsident: Durch die Erwerbung von acht Flottenstützpunkten des Britischen Empires, die in der Sphäre der Neuen Welt liegen und sich von Neufundland bis nach Guyana erstrecken, haben wir die unmittelbare Wirksamkeit unserer starken Flotte beträchtlich erhöht. Und wir haben noch eine größere Flotte im Bau. Diese Flottenstützpunkte sind von den Vereinigten Staaten erworben worden nicht etwa nur für den Schutz der Vereinigten Staaten, sondern für den Schutz der ganzen westlichen Halbkugel. Unser Weg ist gerade, unser Entschluss ist endgültig getroffen: Wir werden weiterfahren, unsere Verteidigung auszubauen. Wir werden weiterhin denen zu Hilfe eilen, die sich dem Angriff entgegenstellen, und damit die Angreifer gleichzeitig von unsern Heeren fernhalten. Es soll nur ja kein Amerikaner in irgendeinem Teil Amerikas sich durch Versicherungen zum Glauben verleiten lassen, daß wir immun seien. Vor nicht langer Zeit wurden die gleichen Versicherungen auch den Wölfen Hollands und Belgiens gegeben. Es kann nicht länger bestritten werden, daß üble Mächte am Werk sind, die darauf erpicht sind, die Welt zu bezwingen, und die vernichten werden, wenn sie zu vernichten insstande sein werden.

Wir haben die Lehren der letzten Jahre gezogen. Wir wissen jetzt, daß wir, wenn wir uns bemühen sollten, die Diktatoren dadurch zu beschwichtigen, daß wir ihnen unsere Unterstützung vorenthalten, die ihnen im Wege stehen, nur den Tag näher heranrücken, an dem sie ihren Angriff gegen uns selber richten werden. Die Bewohner der Vereinigten Staaten, die Wölfe beider Amerikas zu verwerten jetzt die Doktrin der Besriedung, sie erkennen diese Doktrin als das, was sie ist — eine der wichtigsten Waffen der Angreiferstaaten. Ich spreche ganz offen; ich spreche von der Liebe, die das amerikanische Volk für die Freiheit, für die Anhänglichkeit, für die Humanität empfindet. Und aus Liebe zu diesen Idealen rufen wir. Die Männer und Frauen Großbritanniens haben bewiesen, wie freie Völker das, was nach ihrer Ansicht recht ist, verteidigen. Ihre heroische Verteidigung wird für immer in die Geschichte eingehen. Sie wird ein ewiger Beweis dafür sein, daß die Demokratie, wenn sie vor eine schwere Prüfung gestellt wird, zeigen kann, aus was sie geschaffen ist.

Wendell Willkie gegen die Isolationisten

Boston, 12. Okt. (Exchange) Der republikanische Präsidentschaftskandidat Wendell Willkie wandte sich in einer Wahlrede mit bemerkenswerter Schärfe gegen die Amerikaner, die — innerhalb der Republikanischen Partei — immer noch den Standpunkt der Isolationspolitik aufrechterhalten. „Niemand unter uns“, erklärte Willkie, „darf mehr so blind sein, nicht zu sehen und zu leugnen, daß es der deutsche Nationalsozialismus auf uns Amerikaner abgesehen hat. Während ich hier spreche, laufen die Agenten dieses Regimes in den Vereinigten Staaten herum, verbreiten ihre Propaganda und versuchen, der amerikanischen Industrie und dem Handel Profite zu versprechen, um sie auf diese Weise am besten in die Falle zu locken. Ich bin entschlossen, mich diesen Versuchen entgegenzusetzen, und weiß mich eurer Unterstützung gewiß. Ich bin mir auch bewußt, daß ihr wie ich gleichermäßen entschlossen seid, dem heroischen britischen Volk alle Unterstützung zu geben, und daß wir alles in unserer Macht Stehende tun müssen, um Großbritanniens Widerstand zu stärken.“

Die fernöstliche Politik der Vereinigten Staaten

Washington, 12. Okt. ag (Reuter) An der Pressekonferenz vom Freitag gab Staatssekretär Gull bekannt, daß der amerikanische Gesandte in Bangkok am Donnerstag Besprechungen mit hohen thailändischen Beamten hatte. Gull fügte bei, es sei anzunehmen, daß Grant ihnen gegenüber daran erinnert habe, daß die amerikanische Außenpolitik an der Weibehaltung des status quo in diesem Gebiet ein Interesse habe. Die Unterredung des Gesandten stand im Zusammenhang mit der Zurückhaltung von zehn amerikanischen Militärflugzeugen in Manila, die von Thailand bestellt worden waren.

Washington, 12. Okt. ag (Reuter) Präsident Roosevelt hatte eine lange Besprechung mit Whitney, dem Verwaltungsratspräsidenten der Panamerican Airways. Dieser ist von einer Reise aus dem Fernen Osten zurückgekehrt. Man vermutet, daß die Unterhaltung sich vor allem um die Lage Niederländisch-Indiens drehte.

Washington, 12. Okt. ag (Reuter) Laut „New York Times“ hat die amerikanische Regierung die Absicht, große Ozeandampfer, darunter die „Manhattan“ und die „Washington“, nach dem Fernen Osten zu entsenden, um die Amerikaner zu evakuieren.

Butter-Alarm

Klp. Die Milchlädeli der größeren Städte, und mit ihnen die Butterzentralen, haben ein bewegtes Wochenende hinter sich. Am Freitag wurden die Milchläden buchstäblich gestürmt, so daß sie ihre Anfenballen bis auf das letzte Viertelpfund dahinmelzen sahen. Man hörte bei dieser Gelegenheit harte Urteile über die undisciplinierten und unbefehrten Frauen. Die Bedächtigen begnügten sich mit dem Hinweis auf die Erfahrungstatsache, daß Frauen sehr dazu neigen, „den Kopf zu verlieren“, und fanden das Schauspiel der vor den Läden anstehenden Hausfrauen eher belustigend. Sicherlich, manchen Frauen wäre etwas mehr Bedacht und Ueberlegung in der Einschätzung der Marktlage zu wünschen; nicht alle sind von egoistischen Anwandlungen frei in jenen Fällen, wo es um die Vorratsbildung rarer Waren geht. Aber dieser „Butter-Kun“ ist nun durchaus nicht nur aufs Schuldkonto der Frauen, sondern ebenso sehr auf das unserer Behörden zu setzen.

Die Ereignisse dürften sich in allen größeren Städten ungefähr im gleichen Stil entwickelt haben. Erfundigungen bei einem großen ostschweizerischen Milchverband ergaben, daß die Weisung der Sektion Milch und Milchprodukte des eidgenössischen Kriegsernährungsamtes an die Großlieferanten, die Lieferung von Butter an die Detailgeschäfte vorübergehend einzustellen, Freitagvormittag um 9 Uhr erging. Die Deffentlichkeit wurde aber über die Tragweite der angeordneten Butterperre im Dunkeln gelassen, bis endlich am Abend durch den Radio eine Meldung durchgegeben wurde, die in Form und Inhalt mit dem Communicé übereinstimmte, das am Samstagmorgen in den Zeitungen zu lesen stand. Inzwischen war von der Verfügung des Kriegsernährungsamtes einiges beim Publikum durchgedrungen, und man kann sich leicht vorstellen, daß in Kreisen, die von der angeordneten Butterperre auf so unklare Art Kenntnis erhielten, starke Beunruhigung entstehen mußte. Um so tieferen Eindruck mußte diese Maßnahme auf die ganze Bevölkerung machen, als die den Milchverbänden zugestellte Meinung in ihrer ersten Formulierung der Klarheit entbehrte: es entstand nämlich die Meinung, die Sperre erlasse nicht nur größere Lieferungen von Rohbutter, sondern auch die Abgabe von Tafelbutter in kleinen Mengen. Gerüchte über eine unmittelbare bevorstehende Butterrationierung fanden in dieser Atmosphäre der Unsicherheit einen guten Nährboden. So kam es zu einer Butterpanik, die einen Tag lang die Bevölkerung und die Butterzentralen und -verteilungsstellen in Atem hielt. Dazu kam noch, daß die vom Kriegsernährungsamt getroffene Maßnahme auf einen unglücklichen Tag fiel: der Freitag dient schon in normalen Zeiten in ausgesprochenem Maße der Bedarfsdeckung für den Sonntag und befißt jetzt im Zeichen der fünf Tage Woche erst recht als Einkaufstag besondere Bedeutung. Die Furcht, das Feiertagsfrühstück ohne Butter aufstellen zu müssen, trieb manchen Hausfrau in den Läden, die sich sonst auf ihren Milchmann zu verlassen pflegt.

Natürlich soll mit diesen kritischen Bemerkungen keineswegs die Berechtigung der Sperre im Buttergroßhandel angezweifelt werden. Sie war als Warnung an die Uebervorsichtigen, die typischen Panikreaktionen und Gerüchte, die durch eine übermäßige Gindringung und Vorratsaufhäufung die normale Entwicklung auf dem Buttermarkt zu stören begannen hatten. Man hätte sich in diesem vorstellbar können, daß schon die erste Ankündigung einer Maßnahme, die den Kleerverbraucher offenbar nicht berührt, in einer den Verhältnissen besser entsprechenden, den tatsächlichen Umfang der Beschränkung genauer umschreibenden Form hätte erfolgen können. Auch scheint uns, daß es möglich gewesen wäre, die Deffentlichkeit um viele Stunden früher aufzuklären, was manchem Mißverständnis vorgebeugt hätte. In Wirklichkeit erfolgte die amtliche Orientierung erst, als der Butter-Kun schon vorbei war.

Man wird nun nach all dem wohl auch in amtlichen Kreisen einsehen, wie wichtig es ist, daß man schon vor dem Erlass von die Lebenshaltung so stark beeinflussenden Bestimmungen mit den Fachkreisen in Fühlung trete. Vorläufig dürfte die etwas verspätet ausgegebene Mitteilung, die die Dinge auf ihr richtiges Licht zurückführt, Verbreitung geschaffen haben. Es liegt durchaus im Bestreben der großen Milchverbände, die Butterversorgung unseres Landes auch unter erschwerten Umständen aufrechtzuerhalten.

Eidgenossenschaft

Ein halbes Jahr Lohnverfallordnung

(Mitg.) Die Abrechnung des zentralen Ausgleichsfonds über die ersten sechs Monate der Wirksamkeit der Lohnausgleichsordnung liegt vor. Sie zeigt folgendes finanzielle Ergebnis:

Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber	Ausbehalte Lohnausgleichsfonds	
Februar	8 180 609.54	7 167 958.—
März	9 744 388.43	12 944 193.75
April	10 201 258.19	13 547 266.97
Mai	9 776 831.49	27 949 010.59
Juni	10 420 466.33	29 437 768.43
Juli	9 538 597.93	15 187 781.56
	57 862 151.91	106 233 979.35

Dazu Beiträge von Bund und Kantonen	Total
von Bund	38 574 767.91
und Kantonen	19 287 384.—
	115 724 303.82

Stand des zentralen Ausgleichsfonds Ende Juli 1940

Verbandskassen	28,6 Mill. Fr.	54,8 Mill. Fr.
Rationale Kassen	21,0 Mill. Fr.	45,6 Mill. Fr.
Uebrigere Kassen	8,3 Mill. Fr.	5,8 Mill. Fr.

Rückkehr von Schweizern nach Frankreich

Genève, 12. Okt. ag Das Eidgenössische Politische Departement teilt mit:

Für aus Frankreich nach der Schweiz zurückgekehrte Schweizerbürger, welche in der besetzten Zone von Frankreich (mit Ausnahme der sog. verbotenen Zone) ihren Wohnsitz haben, besteht gegenwärtig die Möglichkeit, unter den folgenden Bedingungen an ihren Wohnort zurückzuführen.

Sie müssen in erster Linie, unter Vorlegung ihrer Ausweis-papiere, beim zuständigen französischen Kom-

mandat um ein Einreisevisum für Frankreich nachsuchen. Wenn sie im Besitze dieses Visums sind, können sie sich nach der besetzten Zone Frankreichs begeben und dort bei einer Mairie (z. B. in Lyon oder Annecy) ein Certificat de rapatriement erhalten. Dieses Certificat gestattet ihnen, die Demarkationslinie, welche die unbesetzte von der besetzten Zone scheidet, zu überschreiten.

Den Personen, die von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen wünschen, wird empfohlen, die erforderlichen Schritte sofort zu unternehmen, da die gegenwärtig bestehenden Vorschriften möglicherweise ohne vorherige Bekanntmachung eine Änderung erfahren können.

Kanton Zürich

Delegiertenversammlung der Freisinnigen Partei

In einer stark besuchten Delegiertenversammlung auf der Schmidenenpflanz in Zürich pflegte die Freisinnige Partei des Kantons Zürich Samstag, den 12. Oktober, eine Aussprache über die politische Lage der Schweiz und über die grundsätzlichen Fragen der schweizerischen Innenpolitik. Der Vorsitzende, Kantonsrat Dr. H. Häberlin, streifte in seinem Eröffnungswort die auf eidgenössischem und kantonalem Boden aktuellen politischen Probleme und die im Kanton zu realisierenden praktischen Aufgaben der interparteilichen Zusammenarbeit.

Der Prozeß Vollenweider in Sarnen

Das Obergericht bestätigt das Todesurteil

Sarnen, 12. Oktober

Im Rathaus in Sarnen steht vor dem Obergericht der dreifache Mörder Hans Vollenweider, den das Kantonsgericht am 20. September wegen Mordes an Polizist Alois von Moos zum Tode verurteilt hat. Am 1. Januar 1942 wird das neue schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft treten, das die Todesstrafe nicht mehr kennt; sie ist dann nur noch im Militärstrafgesetzbuch vorgesehen. Auf die Frage der Zweckmäßigkeit der Todesstrafe soll hier nicht eingetreten werden, obschon gerade solche Fälle sie als eine wünschenswerte Straftat erscheinen lassen. Die von Vollenweider begangenen Untaten liegen zwar nur etwas mehr als ein Jahr zurück, in dieser Zeit hat sich aber so vieles ereignet, daß es sich rechtfertigt, nochmals kurz darauf einzutreten und den Menschen zu schilbern, der heute von den Richtern in Obwalden sein Urteil über Leben oder Tod erwartet.

Die Mordtaten Vollenweiders

Vollenweider ist 1908 in Zürich geboren, stammt aus einer anständigen Familie und genoss eine gute Erziehung und Ausbildung. Im Juni 1934 schmiedete er seinen ersten großen Verbrechensplan. Auf raffinierte Weise wollte er eine Dame der Zürcher Gesellschaft entführen und von ihrem reichen Vater ein Lösegeld erpressen. Schon damals spielte ein gestohlenen Auto eine Rolle. Der Plan wurde verraten und Vollenweider verhaftet. Ein Gutachten der Heilanstalt Burghölzli bezeugte ihn als unzurechnungsfähig, daher mußte das Verfahren eingestellt werden. Sofort faßte Vollenweider einen neuen Plan, er wollte einen Kinofaszierer überfallen und herabrennen. Auch bei diesem Verbrechen sollte ein gestohlenen Auto mit gefälschter Nummer verwendet werden. Vollenweider wurde im letzten Moment verhaftet. Damals erklärte er, daß er kein Opfer beim geringsten Widerstand erschossen hätte. Im Sommer 1935 fuhr Vollenweider mit einem gestohlenen Auto und gefälschter Nummer vor der Erpresserkasse Büschwil im Toggenburg vor. Er gab vier Schüsse auf den Bankverwalter ab, die zum Glück ihr Ziel verfehlten. Vollenweider konnte maskiert flüchten, wurde aber später verhaftet. Ein neues Gutachten der Heilanstalt Burghölzli stellte damals fest, daß er vermindert zurechnungsfähig sei. Als sichernde Maßnahmen empfahl es Bevormundung und Internierung auf unbestimmte Zeit wegen schwerer Gemeingefährlichkeit. Das Gutachten führte aus: „Die Fähigkeit und Konsequenz, mit der er bisher keine Pläne schmiedete und seine Taten vorbereitete, zeigen, wie gefährlich der Mann ist. Sein Glaube an den schließlichen Erfolg spricht dafür, daß er in der Freiheit sofort wieder Verbrechen vorbereiten und unter Umständen auch einmal vor Mord und Totschlag nicht zurückschrecken würde.“ Das Gutachten hat sich leider als nur allzu richtig erwiesen. Vollenweider wurde vom Zürcher Obergericht als voll zurechnungsfähig betrachtet und zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt und anschließend daran für drei Jahre interniert. Während der Strafverbüßung und Internierung hielt er sich tadellos. Der hierfür kompetente Direktor der Strafanstalt ließ ihn deshalb am 3. März 1939 in die Arbeitskolonie Ringwil versetzen. Auch hier hielt sich Vollenweider so gut, daß ihm am 4. Juni ein erster freier Ausgang bewilligt wurde, von dem er nicht mehr zurückkehrte.

Am Morgen des 20. Juni 1939 erschien in der Presse eine Mitteilung des Polizeikommandos Zürich, daß ein am 14. Juni in Zürich 8 entwendetes Auto am frühen Morgen des 16. Juni bei Baar gefunden worden sei. Blutspuren im Wagen und andere Anzeichen ließen auf einen Mord schließen. Als Täter wurde ein Unbekannter verdächtigt, der am frühen Morgen in Baar einen Koffer deponierte, diesen später wieder abholte und ein Bilet nach Riggberg löste. Dort wurde ein Mann beobachtet, der einen Koffer in den See warf.

Zur Zeit, als diese reichlich späte Mitteilung in der Presse erschien, wurde in der Karl Staufferstraße in Zürich 8 der 1882 geborene Gelddreher Emil Stoll von einem Unbekannten erschossen. Der Täter floh mit einem Auto, das am 12. Juni in Zürich gestohlen worden war. Augenzeugen erkannten in vorgelegten Photographien des Vollenweider den Täter. Nun wurde sein Bild auch der Presse zur Veröffentlichung übergeben und zugleich die am 4. Juni erfolgte Entweichung aus Ringwil mitgeteilt. Durch die Publikation des Bildes wurde Vollenweider auch als der Unbekannte von Baar und als der Mann erkannt, der bei Riggberg den Koffer in den See warf. Ferner konnte festgestellt werden, daß ein in Baar gefundener Hut dem seit dem 15. Juni verschundenen Hotelangestellten Hermann Zwyssig gehörte.

Der Tagesreferent, Nationalrat Th. Gull, gab hierauf einen mit Aufmerksamkeit und Begeisterung aufgenommenen Ueberblick über die innen- und außenpolitische Lage unseres Landes. Das Referat und die stark benutzte Diskussion stimmten überein in der Forderung auf Erhaltung und Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Behörden und Volk, der Disziplinierung der Kritik und der Zusammenfassung aller Kräfte für Werke der Solidarität.

Demokratische Partei

Die Demokratische Partei des Kantons Zürich hielt am Samstag in Zürich eine aus Stadt und Land sehr stark besuchte Delegiertenversammlung ab. Der Vorsitzende, Kantonsrat O. Häberlin (Winterthur), bezog Stellung zur politischen Lage in Kanton und Bund. Er vertat u. a. den Gedanken einer weitgehenden Zusammenarbeit der Parteien, legte sich für die Erweiterung der Regierungsbasis, die Erhöhung der Zahl der Bundesratsmandate, die Aktivierung der Tätigkeit der schweizerischen freisinnig-demokratischen Partei, sowie für die Verjüngung der Behörden ins Zeug. Vor allem aber bestand er auf der Forderung einer würdigen bestimmenden Haltung der Behörden dem Auslande gegenüber. Seine Thesen wurden dem leitenden Ausschuss zur Vereinigung übergeben.

Starken Beifall fand auch ein Referat von Militärdirektor Dr. R. Bruner über das Vorunterrichtsgesetz. Die Versammlung sprach sich einstimmig für die Vorlage aus.

Zwyssig war zuletzt mit Vollenweider zusammen gesehen worden, der ihn als Chauffeur für eine Fahrt nach Lausanne und Paris anstellen wollte.

Von Vollenweider fehlte in den nächsten Tagen jede Spur, bis eine Wälderei in Zürich die Anweisung erhielt, abgegebene Wäsche an „Hermann Zwyssig, Portier im Hotel „Engel“ in Sacheln“ zu schicken; unter der Wäsche befanden sich blutbespritzte Hemden. Die Polizei wurde verständigt. Am Abend des 23. Juni wollte der Ortoplast von Sacheln, Alois von Moos, die Personalien des Portiers kontrollieren. In dessen Zimmer kam es zu einem Handgemenge. Ein Schuß traf den mutigen Polizisten. Dem Wirt und einigen Gästen gelang es schließlich unter Lebensgefahr, den Portier Zwyssig zu übermältigen; es war der gesuchte Mörder Hans Vollenweider, der die Stelle auf Grund der Papiere des ermordeten Zwyssig durch ein Vermittlungsbüreau erhalten hatte. Von Moos starb zwei Tage später.

Vollenweider mußte durch die Polizei vor der empörten Menge geschützt werden. Er gestand den Mord an Postfaktor Stoll und schiederte mit zynischer Offenheit, wie er Zwyssig im Breitholz bei Baar erschossen, wie er die Leiche mit Steinen beschwert, auf Gummiringe gelegt und mit ihr bei Waldwil in den See hinausgeschwommen sei und sie dort verfenkt habe. Schon am nächsten Tag verlegte er allerdings den Tatort auf zürcherisches Kantonsgebiet und leitete hat er noch eine neue Darstellung gegeben. — Das Obergericht in Sarnen hat nur den Mord an Alois von Moos zu beurteilen.

Verhandlungsbericht

Vollenweider ist schon einige Zeit vor Beginn der Verhandlung unter starker polizeilicher Bewachung in den Saal geführt worden. Nun sieht er bleich, unbeweglich und mit geschlossenen Augen vor den sieben Obergerichtern, die unter dem Vorsitz von Obergerichtspräsident Dr. Julius Stockmann ihre Plätze eingenommen haben. Dieser erteilt dem Staatsanwalt Dr. Hans Ming das Wort zur Begründung der Anklage.

Wenn man einen Verbrecher richtig beurteilen will, muß man seine Persönlichkeit und sein Vorleben kennen. Hans Vollenweider erhielt vom Elternhaus alle Voraussetzungen für ein gutes Fortkommen. In seinem Beruf als Buchhalter leistete der intelligente junge Mann gute Arbeit und wurde dafür gut bezahlt, erhielt er doch vor Beginn seiner verbrecherischen Laufbahn einen Monatslohn von annähernd fünfshundert Franken. Aber er wollte rascher Geld verdienen. Verjunge, sich selbstständig zu machen, scheiterten und so wandte er sich 1934 enghältig, angeregt durch Kinobesuche und Kriminalromane, der Verbrechertat nach zu. Der Staatsanwalt schilderte die Taten Vollenweiders und bewies an vielen Einzelheiten, wie überlegt und raffiniert er dabei immer vorging. Vor dem Leben seiner Mitmenschen hatte er schon damals keine Achtung mehr. Vollenweider ist kein geborener Verbrecher, sondern ist bewußt und aus eigenem Willen zum Verbrecher geworden. Den vorläufigen Abschluß dieser Laufbahn bildete das Urteil des Zürcher Obergerichts, das ihn voll zurechnungsfähig bezeichnete. Mit besonderer Ausführlichkeit wandte sich der Staatsanwalt den Ereignissen seit dem 4. Juni 1939 zu; sie beweisen eindeutig, daß Vollenweiders gute Haltung in der Strafanstalt nur Berechnung war, um so rasch als möglich die Freiheit wieder zu gewinnen. Nach der Entscheidung begibt sich Vollenweider sofort in sein Elternhaus — um dort fünfshundert Franken zu stehlen. Mit dem Geld fährt er auf einem gestohlenen Fahrrad nach Dietikon und kauft dort eine Walther-Pistole und Munition, dann fährt er nach Winterthur und kauft drei weitere Pistolen. Als Begründung für diese unter, fallschem Namen vorgenommenen Waffenkäufe gibt Vollenweider an: „Für den Gebrauch der Waffen hatte ich noch keinen bestimmten Plan; auf jeden Fall hatte ich nicht im Sinn, mich einfach wieder schnappen zu lassen.“ Am 9. Juni suchte Vollenweider durch ein Inserat einen „alleinstehenden Chauffeur“, und nun mußte er natürlich auch ein Auto haben, um diesen beschäftigen zu können; er stahl es und mietete eine Garage. Er stahl noch ein zweites Auto und mietete eine weitere Garage in einer andern Gegend der Stadt. Unter den vielen auf das Inserat eingegangenen Offerten sagte ihm diejenige des Herrn Zwyssig am besten zu; der Anstellungsvertrag wurde am 15. Juni abgeschlossen. Mit welcher Berechnung Vollenweider seine Verbrechen durchführt, läßt sich daraus erkennen, wie genau er die Ermordung seines Chauffeurs vorbereitete. Er beging diesen Mord, um die Schritten seines Opfers zu erlangen.

Mit gleicher Ummacht hat Vollenweider den Mord an Postfaktor Stoll vorbereitet und durchgeführt.

Am Tage vorher hatte er die Vertikale ausgewählt. Zur Tatbegehung fuhr er mit einem gestohlenen Wagen mit Zürichernummer. Nach der Tat fuhr er sofort in eine stille Straße und verließ den Wagen mit gefälschten französischen Nummern. Vollenweider bereitete die Tat nicht, wohl aber, daß er den Raub nicht ausführen konnte. Am gleichen Tage fuhr er in die Inneren Schweiz und war sorgsam bedacht, alle Spuren zu verwischen.

Am 22. Juni trat er als Hermann Zwissig die Stelle im Hotel „Engel“ in Sachseln an. Er nahm einen Koffer mit den vier Pistolen und etwas Wäsche mit. Am nächsten Tag trug er dauernd zwei Pistolen auf sich, um sie in einem Notwehrfall zur Hand zu haben. Darunter versteht Vollenweider: „Ein Notwehrfall hätte für mich immer dann vorgelegen, wenn man mich zu Händen der Polizei hätte festnehmen wollen. Ich wußte, daß mir bei einer Festnahme jederzeit jahrzehntelange oder lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Verurteilung bevorstand.“ Vollenweider wußte genau, daß dies keine gesetzliche Notwehr ist, für ihn handelte es sich nur darum, nicht in die Hände der Polizei zu fallen. Während der Arbeit im Hotelgarten studierte er die Möglichkeiten einer Flucht aus seinem Zimmer.

Schon früh ging Vollenweider am 23. Juni auf sein Zimmer. Die Walther-Pistole legte er unter das Kopfkissen, eine andere auf den Tisch. Zwei Pistolen und etwas Wäsche hatte er vorsorglich nach Luzern geschickt, um sie im Falle einer überstürzten Flucht zur Verfügung zu haben. Die Zimmerlücke verriegelte er, und mit einer Schnur verband er sein Handgelenk mit dem Fensterladen, um gegen eine Ueberfallung von dieser Seite gesichert zu sein. Nach ungefähr zwei Stunden erscheint der Polizist vor seiner Türe, um den verdächtigen Portier zu kontrollieren; er klopf einmal, zweimal, dreimal, aber Vollenweider hört angeblich nichts. Er antwortet erst, als ihm das im Nebenzimmer schlafende Mädchen anruft. Nach einiger Zeit öffnet er die Türe. Inzwischen hat er sich angezogen, die unter dem Kopfkissen verborgene Walther-Pistole in die rechte Hosentasche gesteckt und die andere Waffe im Bett versteckt.

Von Moos erklärt, weshalb er gekommen ist. Vollenweider läßt ihn ins Zimmer eintreten und entnimmt einem Kasten die Schriften des Zwissig. Von Moos kontrolliert sie und sichtet dann weiter nach der blutigen Wäsche. Vollenweider sagt über diesen Augenblick: „Ich war mir natürlich jetzt bewußt, daß die Lage für mich kritisch wurde.“ Während der Unterredung hatte er beide Hände in den Hosentaschen. Von Moos schöpft Verdacht und fragt, was er in der Tasche habe. Vollenweider zieht die Hände aus den Taschen, in der rechten Hand die Waffe, die er während des Gesprächs entschichert hat. Von Moos faßt ihn geistesgegenwärtig an beiden Handgelenken. Es kommt zum Handgemenge. Der kräftige von Moos hätte den schwächlichen Vollenweider ohne Mühe überwältigt, wenn er nicht auf dem glatten Boden ausgeglitten wäre. Im Sturz kann Vollenweider seine Hand befreien. Von Moos kann die Waffe von seinem Kopf abwehren, aber der Schuß trifft ihn in den Unterleib. Ebdlich getroffen ringt er noch am Boden mit Vollenweider und kann ihn dadurch verhindern, auf den herbeigeeilten Wirt und die Gäste zu schießen. Von Moos konnte den Hergang auf dem Transport ins Krankenhaus noch schildern.

Nach der ausführlichen Darstellung des Tatbestandes wandte sich der Staatsanwalt den rechtlichen Fragen zu. Das Kriminalstrafgesetz des Kantons Obwalden definiert den Mord als „vorsätzlich und mit Ueberlegung“ verursachte Tötung eines Menschen. Ein direkter Mordvorsatz kann Vollenweider nicht vorge-

halten werden; er schloß nicht auf den Polizisten, um ihn zu töten, sondern um sich zu befreien. Er handelte aber mit eventuellem Vorsatz; er mußte damit rechnen, daß der Schuß den Tod des Polizisten herbeiführe. Das Strafgesetz anerkennt den eventuellen Vorsatz ausdrücklich. Die Tötungsabsicht im Sinne des eventuellen Vorsatzes beginnt schon bei den Waffenaufkäufen und tritt besonders deutlich in Erscheinung, als Vollenweider als harmloser Portier in Sachseln dauernd zwei geladene Pistolen auf sich trägt.

Schwerer nachzuweisen ist die Ueberlegung, die geistige Grundlage des Entschlusses. Da es sich um ein subjektives Tatbestandsmerkmal handelt, muß zu seiner Abklärung die Persönlichkeit des Täters erforcht werden. Die psychiatrischen Experten haben erklärt, Vollenweider sei gewohnt, über alles nachzudenken, bevor er handle oder rede. Vollenweider selbst hat erkannt, daß hier sein Verhängnis liegt, und hat sich daher geweigert, über seine Gedanken Auskunft zu geben. Er gibt jedoch zu, daß er keine Triebhaftigkeit kennt, er kennt nur die Verstandesmäßigkeit. Er kann seine Tat nicht bereuen, was darauf schließen läßt, daß er nicht im Affekt gehandelt hat; denn eine Affekthandlung bereut der Täter, wenn der Verstand wieder zu arbeiten beginnt. Nach der Tat erklärte Vollenweider, „es wäre mir gleich, noch hundert Menschen zu töten“. Vor der Tat hatte Vollenweider Zeit zur Ueberlegung, er öffnete die Türe erst einige Zeit nach dem dritten Klopfen. Unterdessen faßte er den Entschluß, sich mit der Waffe zu befreien. Zwar versuchte er zuerst noch, den Polizisten durch die fallenden Papiere zu täuschen, als aber dieses Vorhaben misslungen war, wurde sein Entschluß endgültig — er entscherte die Waffe in der Tasche. Der hochintelligente Vollenweider ist fähig, rasch zu denken und rasch zu handeln.

Gewiß soll im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden, aber an der Ueberlegungsmäßigkeit Vollenweiders gibt es keinen Zweifel. Die Ueberlegung ist nachgewiesen durch die Auswechslung der Waffen und die Entsicherung der Pistole während der Unterredung, aber selbst im Handgemenge dachte Vollenweider nur daran, daß er sich nicht „schnappen“ lassen dürfe. Vollenweider ist gründlich psychiatrisch begutachtet worden, die Experten haben ihn als voll zurechnungsfähig erklärt. Für Vollenweider gibt es keine Milderungsgründe. Vollenweider ist nicht mehr besserungsfähig. Freiheitsstrafen haben bei ihm nichts genützt und werden auch in Zukunft nichts nützen. Aus Gründen der Sühne und Vergeltung stelle ich den Antrag Hans Vollenweider auf Grund von Art. 72 des Kriminalstrafgesetzes des Nordes schuldig zu erklären und daher zum Tode zu verurteilen.“

Vollenweider bleibt bei diesem Antrag starr und unbeweglich. Dr. Kaspar Diethelm erhält das Wort zur

Verteidigung

Mit einem Spruch aus der Bergpredigt ermahnt er die Richter, daran zu denken, daß auch sie sich einst vor einem höheren Richter zu verantworten haben. Er beleuchtet nochmals die unmittelbare Vorgeschichte der Tat. Den Hergang des Verbrechens sieht er allerdings anders als der Staatsanwalt. Vollenweider hörte das Klopfen an der Türe nicht, sondern erwachte durch den Ruf des Küchenmädchens aus dem ersten tiefen Schlaf. Die Auswechslung der Waffen erfolgte nicht aus Ueberlegung im Hinblick auf eine Tötung, sondern automatisch im Bestreben, sie zu verstecken. Hätte Vollenweider den Polizisten erschließen wollen, so hätte er nicht so lange gewartet, sondern hätte es unter der Türe getan, wo er ruhig zielen konnte. Vollenweider hat die Waffe erst im

Handgemenge entschert, nicht schon während der Unterredung. Es ist nicht richtig, daß er seine Hand beim Sturz befreien konnte, sondern von Moos hielt sie dauernd umflammt, auch als Vollenweider die Waffe entscherte, ja selbst dann noch, als er die Hand aus der Tasche ziehen konnte und den Schuß abgab. Er schloß, ohne ein Ziel zu sehen. Vollenweider kann sich an die Vorgänge nicht mehr erinnern, er weiß nur noch, daß nach dem Schuß „viele Leute kamen“.

In rechtlicher Beziehung stützt sich die Staatsanwaltschaft auf Hypothesen. Vollenweider hat mit aller Bestimmtheit erklärt, daß er den Polizisten nicht töten wollte. Man könnte also sogar den Vorsatz bezweifeln. Wer aber in einem Handgemenge schießt, ohne zielen zu können, muß mit schweren Folgen rechnen, daher muß sich Vollenweider gefallen lassen, daß man ihn mit eventuellem Vorsatz belastet; es ist jedoch ein rein hypothetischer Vorsatz.

Bestimmt hat Vollenweider jedoch nicht mit Ueberlegung gehandelt. Er hatte überhaupt keine Zeit zu einer ruhigen Ueberlegung, da er den Entschluß zum Schießen erst im Handgemenge faßte. Er schloß nur, um fest zu werden, um sich nicht „schnappen“ zu lassen. Alles andere geschah instinktiv. Das psychiatrische Gutachten stellt fest: „Es ist Vollenweiders Schwäche, daß er unvorhergesehene Situationen nicht meistern und sich ihnen nicht anpassen kann; beim geringsten Zwischenfall steht er hilflos da und verliert den Kopf.“ Vollenweider denkt langsam, im Handgemenge hat er keine Zeit zur Ueberlegung. Es kam zum Handgemenge, weil von Moos als Krankschwinger auf seine Kraft vertraute und seine Dienstwaffe nicht verwendete. Vollenweider spürte, daß er unterlegen war. Beide handelten im Affekt und ohne Ueberlegung. Das Handgemenge dauerte ungefähr zwanzig Sekunden und fand sein Ende, als Vollenweider den Schuß abgab. Vollenweider ist vermindert zurechnungsfähig, das wirkt sich speziell in einer solchen Kampfsituation aus. Er fand keine Zeit, den Tötungsgedanken innerlich zu verarbeiten. Selbst wenn vorher eine Ueberlegung stattgefunden hätte, so wäre die Ausführung der Tat ohne Ueberlegung erfolgt, sie war eine Reflexbewegung. Gegen die Ueberlegung spricht auch das Ergebnis der Leichenschau, bei welcher sich aus der Ein- und Ausschuhöffnung einwandfrei ergeben hat, daß der Schuß nicht auf den stehenden Polizisten abgegeben worden sein kann, sondern im Sturz oder auf dem Boden. Jedenfalls erfolgte also die Schußabgabe erst in einem Zeitpunkt, als der Affekt bei Vollenweider die Ueberlegung gewonnen hatte.

Die Handlung Vollenweiders ist daher rechtlich ein Totschlag im Sinne von Art. 73 des Kriminalstrafgesetzes und soll entsprechend der bisherigen Praxis mit zehn Jahren Zuchhaus bestraft werden.

Nach diesem Antrag beschäftigte sich der Verteidiger eingehend mit der Praxis der Obwaldner Gerichte bei todeswürdigen Verbrechen und legte dar, daß sie in der Anwendung der Todesstrafe von jeher sehr zurückhaltend waren. Auf seine an sich interessanten Ausführungen über die Hexenprozesse kann hier nicht eingegangen werden. Die letzte Hinrichtung im Kanton Obwalden wurde 1846 vollzogen; ein Todesurteil aus dem Jahre 1901 wurde nicht vollstreckt, weil der Verurteilte landesabwesend war. Vor fünf Jahren hat das Obergericht einen Mann zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, der seine Frau auf bestialische Weise ermordet hatte; er war im gleichen Maße vermindert zurechnungsfähig wie Vollenweider. Die gleichen Strafmilderungsgründe müssen auch hier zur Anwendung kommen.

Zum Schluß gab der Verteidiger bekannt, daß die Frau des erschossenen Polizisten von Moos und dessen nächste Angehörige nicht den Tod Vollenweiders wünschen, sondern daß ihm das Leben erhalten bleibt und er sich bessern könne. Wenn sich diese Leute zu einem so hohen Standpunkt erheben können, soll sich das Gericht nicht härter zeigen. Milde ist um so mehr berechtigt, als in kurzer Zeit das neue schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft treten wird, das die Todesstrafe nicht mehr kennt; allen Gründen für die Todesstrafe fehlt daher heute die innere Berechtigung. Der Kanton Obwalden soll nicht unruhig mit dem letzten Todesurteil in die Geschichte eingehen.

Nach der Mittagspause wird zuerst dem Angeklagten Hans Vollenweider die Möglichkeit gegeben, sich zu äußern. Wöllig beherrscht und mit klarer Stimme erklärte er jedoch, darauf zu verzichten.

Replik und Duplik

In seiner Replik widerlegt der Staatsanwalt zunächst die Ausführungen des Verteidigers, durch welche dieser die Ueberlegung ausschließen wollte, und hält in allen Punkten an seiner Darstellung fest. Er macht darauf aufmerksam, daß das Gericht das noch geltende Kriminalgesetz des Kantons Obwalden anzuwenden habe und nicht das schweizerische Strafgesetzbuch. Bei Vollenweider gibt es keine gesetzlichen Milderungsgründe, nur Strafschärfungsgründe. Das Leben Vollenweiders ist derart unwert, daß es vernichtet werden muß, er ist ein durchaus afziales Subjekt. „Ich verlange mit aller Energie und aus voller Ueberzeugung die Ausfüllung der Todesstrafe.“

In der Duplik verjuchte der Verteidiger nochmals darzulegen, daß Vollenweider nicht mit Ueberlegung gehandelt habe. Er wirt dem Staatsanwalt Altemwidrigkeiten, Trugschlüsse und Stimmungsmache vor und ermahnt das Gericht, sich nicht durch die Stimme des Volkes beeinflussen zu lassen. Vollenweiders schwere Tat sei der Mord an Zwissig; nach dem Recht des dafür zuständigen Kantons könne er deswegen nicht zum Tode verurteilt werden. Es sei unlogisch, wenn man ihn nun für das weniger schwere Verbrechen in Sachseln zum Tode verurteilen würde. Wir müssen Vollenweider Zeit lassen; nur die Wut führt zur Besserung. Der Tod ist für einen Verdorbenen keine Buße, aber im Zuchthaus viele Jahre gebunden zu müssen, ist eine Buße, es ist eine lange Zeit und Zeit ist Gnade. Gnade haben wir alle nötig, Richter und Gerichtete.“

Damit sind die Verhandlungen abgeschlossen. Das Gericht zieht sich zur geheimen Beratung zurück. Nach ungefähr zwei Stunden wird das Urteil bekannt.

Das Urteil

Das Urteil des Kantonsgerichtes vom 20. September wird in der Hauptsache bestätigt. Hans Vollenweider ist schuldig des Mordes. Er wird mit dem Tode bestraft. Die Ansprüche der Hinterlassenen des erschossenen Polizisten Moos von Moos, die das Kantonsgericht nur in einer Höhe von 10 000 Franken geschätzt hatte, werden im vollen Umfang von ungefähr 50 000 Franken gutgeheißen.

Vollenweider steht nun noch das Recht zu, ein Begnadigungsgesuch an den Kantonsrat zu richten. Er hat kurze Zeit nach der Urteilsverkündung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Zur Behandlung dieses Gesuches muß der Kantonsrat in den nächsten Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.



gewonnenes Spiel mit MEMPHIS